FPSB DEUTSCHLAND

FINANCIAL PLANNING STANDARDS BOARD



Prüfungsordnung für Zentralprüfungen des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.

Finanzplanung ist Lebensplanung.
Langfristig gut beraten durch FPSB-Professionals.®

Prüfungsordnung für Zentralprüfungen des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

Stand 01. Oktober 2026

INHALTSÜBERSICHT

Präambel ... 3

§ 1 Arten von Zentralprüfungen ... 3

§ 2 Zentralprüfung Financial Planning ... 3

§ 3 Zentralprüfung Estate Planning ... 3

§ 4 Prüfungsform, Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer ... 4

§ 5 Prüfungskommission und beratender Prüfungsausschuss ... 4

§ 6 Prüfungsergebnisse ... 5

§ 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung ... 5

§ 8 Wiederholung und Nachholung ... 6

§ 9 Anmeldebedingungen ... 6

§ 10 Prüfungsgebühren ... 7

§ 11 Stornierungsgebühren ... 7

§ 12 Datenschutz ... 8

§ 13 Inkrafttreten der Prüfungsordnung ... 8

Financial Planning Standards
Board Deutschland e.V.
Tilsiter Straße 1
D-60487 Frankfurt

Telefon +49 69 9055938-0
Fax +49 69 9055938-10
E-Mail info@fpsb.de
Web www.fpsb.de

PRÄAMBEL

1 Die Zertifikate des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (FPSB Deutschland) garantieren Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ihrer Träger. Deshalb hat der FPSB Deutschland Standards für die Ausbildung und die Überprüfung der Kompetenz von Bewerbern für die Zertifizierung entwickelt.

2 Ein wesentliches Element dieser Kompetenzüberprüfung sind Zentralprüfungen, deren erfolgreiches Bestehen eine der Voraussetzungen zur Zertifizierung zum EFPA European Financial Advisor® EFA, zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Zertifikatsträger, zum CGA® CER-TIFIED GENERATIONS ADVISOR-Zertifikatsträger oder zum CFEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER-Zertifikatsträger ist sowie der Überprüfung der Ausgangskompetenz als Voraussetzung zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006 dient.

3 Die Zentralprüfungen des FPSB Deutschland sind im Zusammenspiel mit den Prüfungen, die die Kandidaten in den jeweiligen akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogrammen absolviert haben, als Einheit zu sehen und stellen die „Education"-Komponente im Rahmen der 4 E-Regel dar.

§ 1 ARTEN VON ZENTRALPRÜFUNGEN

1.1 Der FPSB Deutschland hat für alle von ihm verliehenen Zertifikate und für seine Tätigkeit als Prüf- und Begutachtungsstelle im Rahmen der Zertifizierung nach DIN ISO 22222:2006 Zentralprüfungen entwickelt.

1.2 Es werden Zentralprüfungen für den Bereich Financial Planning und für den Bereich Estate Planning angeboten.

§ 2 ZENTRALPRÜFUNG FINANCIAL PLANNING

2.1 Die Zentralprüfung Financial Planning ist von allen Personen frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Level I eines akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramms im Bereich Financial Planning zu absolvieren, die sich zur Zertifizierung zum EFPA European Financial Advisor® EFA und/oder zur Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Zertifikatsträger und/oder zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006 bewerben wollen.

2.2 Die Zentralprüfung Financial Planning ist für Bewerber zur Zertifizierung zum EFPA European Financial Advisor® EFA, für Bewerber zur Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Zertifikatsträger und für Bewerber zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006 inhaltlich deckungsgleich.

2.3 Bewerber zur Zertifizierung zum EFPA European Financial Advisor® EFA, die sich innerhalb der vorgegebenen Fristen auch zur Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Zertifikatsträger bewerben, können die Ergebnisse der Zentralprüfung Financial Planning für beide Zertifizierungen nutzen.

2.4 Die erweiterte Zentralprüfung Financial Planning mit umfangreicherem Prüfungsinhalt und längerer Prüfungsdauer ist nur von denjenigen Personen zu absolvieren, die sich zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006 bewerben wollen, aber nicht an einem vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramm teilgenommen haben.

§ 3 ZENTRALPRÜFUNG ESTATE PLANNING

3.1 Die Zentralprüfung Estate Planning ist von allen Personen frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Level I eines akkreditierten Aus-

und Weiterbildungsprogramms im Bereich Generationenmanagement & Estate Planning zu absolvieren, die sich zur Zertifizierung zum CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR-Zertifikatsträger und/oder zur Zertifizierung zum CFEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER-Zertifikatsträger bewerben wollen.

3.2 Die Zentralprüfung Estate Planning ist für Bewerber zur Zertifizierung zum CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR-Zertifikatsträger und/oder zur Zertifizierung zum CFEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER-Zertifikatsträger inhaltlich deckungsgleich.

2.3 Bewerber zur Zertifizierung zum CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR-Zertifikatsträger, die sich innerhalb der vorgegebenen Fristen auch zur Zertifizierung zum CFEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER-Zertifikatsträger bewerben, können die Ergebnisse der Zentralprüfung Estate Planning für beide Zertifizierungen nutzen.

§ 4 PRÜFUNGSFORM, PRÜFUNGSINHALTE UND PRÜFUNGSDAUER

4.1 Alle vom FPSB Deutschland angebotenen und durchgeführten Zentralprüfungen finden in der Form einer schriftlichen Klausur statt.

4.2 Die Prüfungsinhalte aller vom FPSB Deutschland angebotenen und durchgeführten Zentralprüfungen decken die theoretischen und praktischen Themengebiete der für die spezifische Zentralprüfung relevanten curricularen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung ab.

4.3 Die Dauer der Zentralprüfungen variiert nach den jeweiligen Zertifizierungsvorgaben.

4.4 Die Zeitvorgaben für die Zentralprüfungen Financial Planning umfassen:

a) 160 Minuten zuzüglich 15 Minuten Lesezeit für die Zentralprüfung für Bewerber zur Zertifizierung zum EFA European Financial Advisor® und für Bewerber zur Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Zertifikatsträger,

b) 160 Minuten zuzüglich 15 Minuten Lesezeit für die Zentralprüfung für Bewerber zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006, die an einem vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramm teilgenommen haben,

c) 240 Minuten zuzüglich 25 Minuten Lesezeit für die Zentralprüfung für Bewerber zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006, die nicht an einem vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramm teilgenommen haben.

4.5 Die Zeitvorgaben für die Zentralprüfung Estate Planning umfasst 100 Minuten zuzüglich 10 Minuten Lesezeit für die Zentralprüfung für Bewerber zur Zertifizierung zum CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR-Zertifikatsträger und für Bewerber zur Zertifizierung CFEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER-Zertifikatsträger.

4.6 Eine Prüfungsminute einer Zentralprüfung entspricht einem erreichbaren Punkt im Rahmen der Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 5 PRÜFUNGSKOMMISSION UND BERATENDER PRÜFUNGSAUSSCHUSS

5.1 Die Prüfungskommission für die Zentralprüfung Financial Planning und Zentralprüfung Estate Planning des FPSB Deutschland setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes des FPSB Deutschland zusammen.

5.2 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberech-

© FPSB Deutschland e.V. · Prüfungsordnung für Zentralprüfungen des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (Stand 01. Oktober 2026)

tigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

5.3 Die Prüfungskommission wird von einem beratenden Prüfungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der akkreditierten Aus- und Weiterbildungsträger zusammensetzt. Die Mitglieder müssen Zertifikatsträger des FPSB Deutschland sein. Die Mitglieder des beratenden Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft erwerben, verpflichtet.

5.4 Die Prüfungskommission stellt unter Mitwirkung des beratenden Prüfungsausschusses die Inhalte der Zentralprüfungen für jeden Prüfungstermin zusammen.

5.5 Die Prüfungskommission stellt die Ergebnisse durchgeführter Zentralprüfungen fest.

§6 PRÜFUNGSERGEBNISSE

6.1 Die Zentralprüfungen Financial Planning und die Zentralprüfung Estate Planning sind bestanden, wenn der definierte Mindestwert der möglichen Punktzahl erzielt wird. Es gelten die nachfolgenden Mindestwerte:

a) Bewerber zur Zertifizierung zum EFPA European Financial Advisor® EFA und Bewerber zur Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER®-Zertifikatsträger müssen 70 % der möglichen Punktzahl von 160 Punkten der Zentralprüfung Financial Planning nachweisen,

b) Bewerber zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006, die an einem vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramm teilgenommen haben, müssen 50 % der möglichen Punktzahl von 160 Punkten der Zentralprüfung Financial Planning nachweisen,

c) Bewerber zur Zertifizierung zum geprüften privaten Finanzplaner nach DIN ISO 22222:2006, die nicht an einem vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramm teilgenommen haben, müssen 50 % der möglichen Punktzahl von 240 Punkten der erweiterten Zentralprüfung Financial Planning nachweisen,

d) Bewerber zur Zertifizierung zum CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR-Zertifikatsträger und Bewerber zur Zertifizierung zum CFEP®CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER-Zertifikatsträger müssen 70 % der möglichen Punktzahl von 100 Punkten der Estate Planning Zentralprüfung nachweisen.

6.2 Es wird keine Differenzierung des Prüfungsergebnisses nach Punktzahl, sondern nur nach „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vorgenommen.

6.3 Die Prüfungskommission stellt eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus, die bei der Bewerbung zur Zertifizierung beim FPSB Deutschland vorzulegen ist.

§ 7 NICHTBESTEHEN, VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG

7.1 Eine Zentralprüfung ist nicht bestanden, wenn

a) die Mindestpunktzahl der maximal möglichen Punkte nicht erreicht wird,

b) der Kandidat/die Kandidatin nach Beginn einer Zentralprüfung aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, zurücktritt,

c) der Kandidat/die Kandidatin einer Zentralprüfung aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, fernbleibt,

d) die Prüfungskommission feststellt, dass der Kandidat/die Kandidatin eine Täuschung begangen hat,

e) der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Zentralprüfung stört und die Prüfungskommission ihn/sie von einer Zentralprüfung ausschließt.

7.2 Die für den Rücktritt und das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen von ihm/ihr der Prüfungskommission bis spätestens zum Ende des Zentralprüfungstages in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Zentralprüfungstermin folgt, beizubringen.

7.3 Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Kandidat/die Kandidatin zu vertreten hat und ob eine Zentralprüfung als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt.

7.4 Die Entscheidungen der Prüfungskommissionsind dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.

7.5 Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit einer Begründung schriftlich vorzutragen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.

7.6 Eine Einsichtnahme in eine absolvierte Zentralprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 WIEDERHOLUNG UND NACHHOLUNG

8.1 Ist eine Zentralprüfung gemäß § 7 nicht bestanden, so kann sie bis zu zwei Mal wiederholt werden.

8.2 Gilt eine Zentralprüfung gemäß § 7 als nicht abgelegt, so kann sie nachgeholt werden.

8.3 Wiederholungs-/Nachholprüfungen sind frühestens zum nächsten Termin einer Zentralprüfung möglich und in einem Zeitraum von zwei Jahren, der auf den nicht erfolgreichen oder nicht abgelegten Ersttermin folgt, zu erbringen.

8.4 Ist die Wiederholung bzw. das Nachholen einer Zentralprüfung nicht mehr zulässig, ist die Zentralprüfung endgültig nicht bestanden.

8.5 Bei Wiederholungs-/Nachholprüfungen besteht kein Anspruch auf Identität einer Zentralprüfung mit denen zurückliegender Prüfungstermine.

§ 9 ANMELDEBEDINGUNGEN

9.1 Die Teilnahme an der Zentralprüfung Financial Planning setzt die Erfüllung der Voraussetzung nach § 2 voraus.

9.2 Die Teilnahme an der Zentralprüfung Estate Planning setzt die Erfüllung der Voraussetzung nach § 3 voraus.

9.3 Die Anmeldung zu einer Zentralprüfung nach § 2.1 bis § 2.3 bzw. nach § 3 kann erstmals während des laufenden Ausbildungsprogrammes erfolgen, sofern der erfolgreiche Abschluss des Level I eines vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramms bis zum Zeitpunkt der Zentralprüfung zu erwarten ist oder aber die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Zentralprüfung bereits erfüllt sind.

9.4 Der Anmeldung zu einer Zentralprüfung nach § 2.1 bis § 2.3 bzw. nach § 3 ist der Nachweis des Abschlusses des Level I eines vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramms oder der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Zentralprüfung beizufügen. Sollte ein Ab-

© FPSB Deutschland e.V. · Prüfungsordnung für Zentralprüfungen des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (Stand 01. Oktober 2026)

schlusszeugnis oder Abschlusszertifikat noch nicht vorliegen, so kann der Ausbildungsträger durch eine individuelle Bescheinigung hilfsweise verbindlich den erfolgreichen Abschluss für die Teilnahme an der Zentralprüfung bestätigen. Die Nachweispflicht liegt beim Anmelder zur Zentralprüfung.

9.5 Bei der Anmeldung zur Zentralprüfung nach § 2.4 ist kein Abschluss eines akkreditierten Aus- Weiterbildungsprogramms notwendig.

9.6 Die Anmeldung zur Zentralprüfung erfolgt über das vom FPSB Deutschland zur Verfügung gestellte Webportal (**www.fpsb.de/zentralpruefungen**). Dabei ist ein persönliches Nutzerkonto beim FPSB Deutschland e.V. anzulegen.

9.7 Die Anmeldung zur Zentralprüfung im Webportal muss bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin einer Zentralprüfung erfolgen, gilt immer für den nächstmöglichen Prüfungstermin und ist verbindlich.

9.8 Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Widerrufsrecht, die AGB des FPSB Deutschland e.V. für Zentralprüfungen sowie die zum Zeitpunkt der Anmeldung geltende Prüfungsordnung, die insgesamt mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt werden.

9.9 Die erste Teilnahme an einer Zentralprüfung nach § 2.1 bis § 2.3 bzw. nach § 3 muss spätestens zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Level I eines vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramms oder der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Zentralprüfung erfolgt sein.

9.10 Eine Zentralprüfung nach § 2.1 bis § 2.3 bzw. nach § 3 muss spätestens vier Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Level I eines akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogramms oder der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Zentralprüfung erfolgreich absolviert sein.

§ 10 PRÜFUNGSGEBÜHREN

10.1 Mit Zulassung zur Zentralprüfung durch den FPSB Deutschland erfolgt die Rechnungsstellung über die fälligen Prüfungsgebühren.

10.2 Die Höhe der Prüfungsgebühren wird im Webformular ausgewiesen und dem Anmelder zusätzlich per E-Mail im Rahmen des Anmeldeprozesses mitgeteilt.

10.3 Die Zahlung der Prüfungsgebühren hat bis spätestens 5 Werktage vor dem Prüfungstag auf ein Konto des FPSB Deutschland zu erfolgen.

10.4 Eine Nichtzahlung kann den Ausschluss von einer Zentralprüfung zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungsgebühr wird hiervon jedoch nicht berührt.

10.5 Bei jeder Wiederholung einer Zentralprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50 % der dann gültigen Prüfungsgebühr für die Erstteilnahme an einer Zentralprüfung fällig.

10. 6 Eine Abmeldung am Klausurtag sowie eine Nichtteilnahme aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Prüfungsgebühr.

§ 11 STORNIERUNGSGEBÜHREN

11.1 Die Ausübung des gesetzlichen 14-tägigen Widerrufsrechts ist kostenfrei.

11.2 Die Stornierung einer Anmeldung zur Zentralprüfung nach Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist, aber vor Ablauf der Anmeldefrist zur Zentralprüfung ist kostenpflichtig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 EUR zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe berechnet. Bei der Abmeldung von einer DIN-Kompetenzprüfung wird eine Gebühreneinheit zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe gemäß DIN CERTCO berechnet.

11.3 Die Stornierung einer Anmeldung zur Zentralprüfung nach Ablauf der Anmeldefrist bis zu einer Woche vor Prüfungstermin ist kostenpflichtig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der Prüfungsgebühr zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe berechnet. Bei der Abmeldung von einer DIN-Kompetenzprüfung werden 50 % der Prüfungsgebühr zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe, mindestens aber eine Gebühreneinheit zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe gemäß DIN CERTCO berechnet.

11.4 Die Stornierung einer Anmeldung zur Zentralprüfung ist ab einer Woche vor dem Prüfungstermin kostenpflichtig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 % der Prüfungsgebühr zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe berechnet.

11.5 Die Ausübung des Widerrufsrechts oder die Stornierung der Anmeldung erfolgt über das Webportal des FPSB Deutschland oder über eine Erklärung per E-Mail an info@fpsb.de.

11.6 Sofern zum Zeitpunkt der Stornierung die Prüfungsgebühr bereits gezahlt wurde, erfolgt eine Rückvergütung des Differenzbetrages zwischen eingezahlter Prüfungsgebühr und fälliger Stornierungsgebühr. Für die Erstattung verwenden wir denselben Zahlungsweg, der bei der ursprünglichen Transaktion verwendet wurde.

§ 12 DATENSCHUTZ

12.1 Für die Anmeldung zu einer Zentralprüfung ist die Angabe personenbezogener Daten unumgänglich.

12.2 Folgende Kategorien von Daten werden zu diesem Zweck erhoben, gespeichert und verarbeitet: Stamm- und Kontaktdaten, Geschäfts-/Arbeitgeberdaten, Art der Zentralprüfung, Nachweis über absolvierte Aus- und Weiterbildungsprogramme, Ergebnis der Zentralprüfung.

12.3 Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzrichtlinie des FPSB Deutschland.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.

© FPSB Deutschland e.V. · Prüfungsordnung für Zentralprüfungen des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (Stand 01. Oktober 2026)

Druckstand: 01.10.2026

» Finanzplanung ist Lebensplanung – FPSB-Zertifikatsträger verstehen wirklich die Kundenwünsche und helfen, diese langfristig zu erfüllen. Die Wahrung der Kundeninteressen ist dabei das höchste Gut.« *FPSB Deutschland-Mission*

» Der FPSB Deutschland ist Standardsetzer zur Methodik der ganzheitlichen Beratung. Seine Definitionen und Standards dieser Methodik sind Grundlage für deren Weiterentwicklung, Ausbildung und Regulierung. Der FPSB Deutschland prägt die öffentliche Diskussion und Meinung zur ganzheitlichen Beratungsmethodik.« *FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf Financial Planning*

» Die Zertifikate des FPSB Deutschland garantieren Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ihrer Träger. Sie werden von Kunden und Anbietern ganzheitlicher Beratung als die höchsten Qualitätssiegel wahrgenommen. Kunden fragen Anbieter mit diesen Qualitätssiegeln bevorzugt nach. Berater erachten die Zertifikate des FPSB Deutschland für ihren langfristigen beruflichen Erfolg für unverzichtbar.« *FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf seine Zertifikate*

CFP® Certified Financial Planner® CFP®

Die oben gezeigten Zertifizierungszeichen sind außerhalb der USA Eigentum des Financial Planning Standards Board Ltd. und werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen. Zertifizierungsgeber in Deutschland ist der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

CFEP® Certified Foundation And Estate Planner CFEP®

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Eigentümer und Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.

CGA® CGA® Certified Generations Advisor

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.

EFPA European Financial Advisor® EFA

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.